

Was sollte ich als Naturvermittler*in jetzt beachten?



Plattform
Naturvermittlung

- Corona-Härtefallfonds: Ab 20. April 2020 startet die Phase 2 und Anträge können ausschließlich online gestellt werden. Für die zweite Phase hat die Bundesregierung das Fördervolumen auf 2 Mrd. Euro aufgestockt. Ebenso wurden neue Richtlinien veröffentlicht. Die **Gewährung des Zuschusses erfolgt im Nachhinein** und muss bei Einhaltung aller Voraussetzungen **nicht zurückgezahlt** werden.
- Angemeldete Teilnehmer*innen für aktuelle Naturvermittlungsprogramme: **Eingegangene Anzahlungen zurückzahlen!** (Alternative: vorher Zustimmung zur Umwandlung in eine Gutschrift einholen!)
- Habe ich eine Betriebsunterbrechungsversicherung? (Versicherungsschutz könnte gegeben sein, wenn die Tätigkeit gar nicht, auch nicht in einer alternativen Weise, ausgeübt werden kann. Eine Einstellung der Naturvermittlungstätigkeit aus freiem Willen, als Vorsichtsmaßnahme oder aufgrund mangelnder Auftragslage stellt jedoch kein versichertes Ereignis dar.) **Ev. Schadensmeldung durchführen!**
- Habe ich eine Berufshaftpflichtversicherung? **Anfrage wegen einer allfälligen Prämienaussetzung!**
- Steuerzahlungen: **Antrag beim Finanzamt auf Herabsetzung der Vorauszahlungen** (Einkommensteuervorauszahlungen kann man bis auf null herabsetzen lassen); Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung.
- **Vorexkursionen:** Können alleine oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, durchgeführt werden. (Gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.)

Seit 14. April 2020 (§ 4 COVID-19-Verordnung, BGBl II 2020/98 idF BGBl II 2020/148) wieder möglich:

- Anreise mit Massenbeförderungsmittel: Zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und bei der Benützung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen eingehalten wird.
- Anreise in Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben: Zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion getragen wird und gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

Dies allerdings nur für die bisherigen vier Zwecke, die seit 14. April um den „Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idgF“ (§ 2 Z 3a) erweitert sind, also z.B. Bau- und Gartenmärkte.

Naturvermittler*innen, die Vorexkursionen durchführen und die Durchführbarkeit von Naturvermittlungsprogrammen abklären, sollten daher – wenn sie nicht nur alleine oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, unterwegs sind – geltend machen, dass

- 1) das Betreten für ihre beruflichen Zweck erforderlich ist;
 - 2) sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird;
 - 3) diese berufliche Tätigkeit nicht im Home-Office erfolgen kann.
- Gemäß § 6 der COVID-19-Verordnung (BGBl II 2020/98 idF BGBl II 2020/148) sind nämlich im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Gründe, warum eine Betretung gemäß § 2 zulässig ist, glaubhaft zu machen.

Berufliche Zwecke sind nicht nur gewerbsmäßige, sondern auch z.B. die Wissensvermittlung in der freien Natur. Ein beruflicher Charakter einer Tätigkeit wird durch eine Anbietertätigkeit auf einem Markt konstituiert. Somit scheiden aber ausschließlich freigiebige oder rein karitative Tätigkeiten aus.

Zusammengestellt von
Hrn. Dr. Wolfgang Stock, Büro für Freizeitrecht
Veröffentlicht: 21. März 2020
Aktualisiert: 17. April 2020

Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für das Ländliche Raum

Europäische
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raumes
Hier investieren Europa in
die ländlichen Gebiete.

